



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: 18. April 2013

Leitlinien zur

Investiven Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Berufsbildungsstätten der überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung (ÜBS)

1. Grundsätze der Förderung:

Die Förderung betrifft

- bestehende überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS), zur Anpassung der Ausstattung und der baulichen Substanz an neue Standards der Aus- und Weiterbildung
- die Weiterentwicklung von bestehenden überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) zu Kompetenzzentren von überregionaler Bedeutung, deren Ausstattungs- und Bauinvestitionen

Förderfähig sind

Maßnahmen, die unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Vorhaben müssen der Anpassung der Berufsbildungsstätte an den technischen Fortschritt dienen.

Es können Investitionen gefördert werden, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger direkt der Aus- und Fortbildung zuzurechnender Räumlichkeiten dienen. Nur mittelbar der Aufgabenerfüllung dienende Investitionen (z. B. Internate/Gästehäuser) können im Einzelfall gefördert werden, wenn sie für die Funktionsfähigkeit der ÜBS erforderlich sind und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Nicht förderfähig sind

- a) Erweiterungen der Gesamtkapazität durch Neu- oder Umbau,
- b) Maßnahmen der Bauunterhaltung und Instandsetzung, die lediglich den Soll-Zustand eines Objektes wiederherstellen,
- c) Maßnahmen, die nicht der Aus- und Weiterbildung dienen,
- d) Finanzierungskosten,
- e) Kosten, die einer nicht berücksichtigungsfähigen Nutzung, z.B. Eigennutzung durch den Träger, unterliegen,
- f) Verbrauchsmittel,
- g) Umzugskosten.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind juristische Personen öffentlichen Rechts sowie im Grundsatz nachweislich gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts im Sinne der Abgabenordnung, die Träger von Berufsbildungsstätten sind und nachweislich überbetriebliche Aus- und Weiterbildung durchführen.

3. Förderung durch Land und Bund:

Eine Landesförderung ist in der Regel nur in Kofinanzierung mit dem Bund möglich; für die Bundesförderung gelten die „Gemeinsamen Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren“ des BMBF und des BMWi vom 24.06.2009.

Für Projekte, die ausschließlich im Landesinteresse liegen, ist nach Einzelfallprüfung eine reine Landesförderung möglich.

Bei Fördermaßnahmen, die vom Bund kofinanziert werden, liegt die Federführung

- für Bau- und kombinierte Bau- und Ausstattungsmaßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend die überbetriebliche Ausbildung betreffen, beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Arbeitsbereich 3.4 in 53142 Bonn (Tel. 0228/1070, Fax 0228/107-2957). Dies gilt nicht bei ausschließlichen Ersatz- und/oder Ergänzungsinvestitionen. Hier liegt die Federführung beim Land.
- für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend die berufliche Weiterbildung im Handwerk betreffen, beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 415 in 65760 Eschborn/Ts., Frankfurter Str. 29-35 (Tel. 06196/908-0, Fax 06196/908800). Dies gilt nicht bei ausschließlichen Ersatz- und/oder Ergänzungsinvestitionen. Hier liegt die Federführung beim Land.

Nur bei Fördervorhaben von besonderer Bedeutung oder Gesamtausgaben von mehr als 10 Mio. € Gesamtausgaben ist eine gemeinsame Förderung von BIBB und BAFA möglich.

Anträge zur Kofinanzierung des Bundes sind beim BIBB und/oder BAFA gesondert zu stellen.

4. Umfang der Finanzierung:

ÜBS-Förderung in Kofinanzierung mit dem Bund

- Förderung mit dem BIBB/BAFA

	Bund	Land	Träger
in strukturschwachen Gebieten (vgl. Rahmenplan „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“)	bis zu 60 %	bis zu 20 %	mindest. 20 %
in sonstigen Gebieten	bis zu 45 %	bis zu 20 %	mindest. 35 %

Sollte im Einzelfall eine Förderung mit BIBB und BAFA zusammen erfolgen können, wird der Fördersatz des Landes mit den Beteiligten gesondert vereinbart.

Förderung von Kompetenzzentren in Kofinanzierung mit dem Bund

Das Land beteiligt sich an der Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) zu Kompetenzzentren im Sinne der unter 3. genannten Bundesrichtlinien. Das Land fördert dabei ausschließlich Ausstattungs- und Bauinvestitionen nach den unter 1 genannten Grundsätzen. Wegen der regionalen und überregionalen Bedeutung von Kompetenzzentren ist eine auf den landesweiten Bedarf bezogene Planung in Abstimmung mit den Kammern erforderlich.

5. Antragsverfahren:

Anträge beziehen sich in der Regel auf einen Werkstatt- bzw. Nutzungsbereich. Eine Antragstellung ist ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 50.000 EUR möglich. Abweichend davon kann diese Grenze für Einzelanträge unterschritten werden, sofern zusammen mit weiteren Anträgen des Trägers ein Volumen von wenigstens 50.000 EUR erreicht wird. Die Anträge werden in solchen Fällen gemeinsam begutachtet.

5.1 Anzeige:

Das Antragsverfahren ist zweistufig und beginnt mit einer Anzeige nach den Bundesrichtlinien vom 24.06.2009 bei der zuständigen Bezirksregierung. In der Anzeige ist die Maßnahme kurz zu beschreiben sowie die Nutzungsanteile, die voraussichtlichen Kosten, die vorgesehene Finanzierung (Eigenanteil, Anteile des Bundes und des Landes) und der Zeitraum der Verwirklichung darzustellen.

Den Anzeigen ist jeweils ein Projekt-Erhebungsbogen beizufügen. Anzeigen von Trägern des Handwerks sind über die zuständige Handwerkskammer der zuständigen Bezirksregierung zuzuleiten. Bei Maßnahmen aus dem Bereich der Industrie und des Handels sind die zuständigen Industrie- und Handelskammern entsprechend zu beteiligen.

Die Bezirksregierungen prüfen die Vorhaben auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit, beraten die Antragsteller und leiten die Projekt-Erhebungsbögen der grundsätzlich förderfähigen Projekte jeweils mit einer Stellungnahme der Landes-Gewerbeförderungsstelle des Handwerks (LGH) zu.

Darüber hinaus werden Projekte mit einem Investitionsvolumen von über 1 Mio. € von den Bezirksregierungen gesondert dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) und der jeweiligen kofinanzierenden Bundesbehörde angezeigt, um in einer koordinierenden Abstimmung die weitere Vorgehensweise zu erörtern.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung - EFRE -:

Bei größeren Investitionsvorhaben, die neben ihrer Bedeutung für die berufliche Bildung auch von struktur- und wirtschaftspolitischer Bedeutung sind, prüfen die Bezirksregierungen vor der Antragstellung, ob diese Maßnahmen den Kriterien einer Förderung aus europäischen Mitteln (EFRE) entsprechen. Informationen dazu sind über das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk (MWEIMH) erhältlich. Über solche Anträge

wird in einem zwischen dem MAIS und dem MWEIMH abgestimmten Verfahren entschieden. Sie sind daher beiden Ministerien zuzuleiten. Für die Umsetzung der mit EU-Mitteln beantragten Projekte gelten ansonsten die Regelungen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk sowie die „Allgemeine Strukturfondsverordnung, VO Nr. 1083“ und die Regelungen des Ziel 2-Förderhandbuches.

5.2 Rankingverfahren:

Im Auftrag des Landes unterzieht die LGH die Projektanzeigen einem Rankingverfahren, dessen Kriterien zwischen dem Land und den zuständigen Stellen in Handwerk, Industrie und Handel abgestimmt sind. Das Ranking findet jährlich mit den Vorhaben statt, deren Erhebungsbögen die Bezirksregierungen zum Stichtag 1. Februar der LGH vorlegen. Im Ranking werden die Vorhaben hinsichtlich verschiedener Kriterien analysiert und miteinander verglichen, dabei werden auch die Zielsetzungen des Gender-Mainstreaming beachtet. Das Ergebnis des Rankings bildet die Grundlage für die Abstimmung des Landes mit den kofinanzierenden Stellen des Bundes hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Förderung der einzelnen Projekte.

Die LGH informiert das MAIS über die Ergebnisse des Rankings. Das MAIS gibt danach in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln an, welche Projekte voraussichtlich bewilligt werden können und informiert die Bezirksregierungen. Die Bezirksregierungen melden nur diese Projekte an die Bundesbehörden.

5.3 Gutachten:

Anträge mit Zuständigkeit des BIBB:

Nach der Vorauswahl durch das Land leitet die Bezirksregierung die Anzeigen an das Bundesinstitut für Berufsbildung weiter, verbunden mit der Bitte zur fachlichen Prüfung durch einen Gutachter. Das BIBB übernimmt die Beauftragung der Gutachten und sendet das erstellte Gutachten nach Abnahme an die Bezirksregierung. Das Verfahren zur fachlichen Begutachtung übernimmt das BIBB in eigener Verantwortung.

Anträge mit Zuständigkeit des BAFA:

Nach der Vorauswahl durch das Land leitet die Bezirksregierung die Anzeigen an das BAFA weiter, verbunden mit der Bitte zur fachlichen Prüfung durch das HPI, Hannover. Das HPI begutachtet diese Projekte in eigener Zuständigkeit und leitet diese nach Fertigstellung an die Bezirksregierung.

5.4 Formantrag und Bewilligung:

Nach der Vorlage des Gutachtens ist ein bei den Bezirksregierungen erhältlich Formantrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Förderbewilligung durch die Bezirksregierung kann erst bei positivem Gutachten, im Einvernehmen mit den kofinanzierenden Stellen des Bundes und nach Mittelbereitstellung durch das Land erfolgen.

Für Rückfragen im Zusammenhang mit dem Fördervorhaben stehen die örtlich zuständigen Bezirksregierungen zur Verfügung:

Regierungsbezirk Arnsberg

BR Arnsberg, Dezernat 34
Postfach, 59817 Arnsberg
Tel. 02931/82-0

Regierungsbezirk Köln

BR Köln, Dezernat 34
Postfach, 50606 Köln
Tel. 0221/147-0

Regierungsbezirk Detmold

BR Detmold, Dezernat 34
Postfach, 32756 Detmold
Tel. 05231/71-0

Regierungsbezirk Münster

BR Münster, Dezernat 34
Außenstelle Herten, Gartenstr. 27,
45699 Herten
Tel. 02366-807-0

Regierungsbezirk Düsseldorf

BR Düsseldorf, Dezernat 34
Postfach, 40408 Düsseldorf
Tel. 0211/475-0

6. Zusammenfassende Hinweise zu den Fördervoraussetzungen:

1. Vorlage eines vollständigen Antrages durch den Antragsteller
2. Befürwortung durch die zuständige Handwerkskammer bei Maßnahmen aus dem Bereich des Handwerks, bzw. Befürwortung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer bei Maßnahmen aus dem Bereich von Industrie und Handel
3. Feststellung der Förderfähigkeit durch die BR und Einreichung eines Projekterhebungsbogens
4. Einbeziehung in das im Auftrag des Landes bei der LGH durchgeführten Ranking-Verfahren
5. Weiterleitung der Ergebnisse des Rankings und der entsprechenden Unterlagen an die Bundesbehörden, die die Gutachter beauftragen
6. Positive gutachterliche Stellungnahme
7. Befürwortung durch die kofinanzierende(n) Bundesstelle(n) (BIBB und/oder BAFA)
8. Mittelbewilligung des Landes
9. Förderbescheid der Bezirksregierung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, d.h. es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.